



Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Allgemeines	3
3	Bemerkungen zum Vorentwurf	3
3.1	Grundsätzliche Bewertung	3
3.2	Allgemeine Bemerkungen	4
3.3	Vom Verbot erfasste Organisationen und Gruppierungen (Art. 1 Abs. 1)	4
3.4	Verwandte Organisationen und Gruppierungen (Art. 1 Abs. 2)	5
3.5	Konsultation der sicherheitspolitischen Kommissionen (Art. 1 Abs. 2)	6
3.6	Präzisierung der Unterstützungshandlung gemäss Art. 260 ^{ter} StGB	6
3.7	Ausnahme von der Strafbarkeit – Weiterbestand der humanitären Hilfe und diplomatischer Dienste durch die Schweiz	6
3.8	Wahrung der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit	7
3.9	Eigenständige Strafnorm	7
3.10	Zuständigkeit zur Strafverfolgung	7
3.11	Anwendung Embargogesetz	7
3.12	Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien	7
3.13	Geltungsdauer (Art. 2 Abs. 3)	8
3.14	Ressourcenbedarf	8
4	Einsichtnahme	8
	Anhang	9

1 Gegenstand der Vernehmlassung

Mit dem neuen Bundesgesetz sollen die Hamas, Tarn- und Nachfolgegruppierungen sowie Organisationen und Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der Hamas handeln, verboten werden. Damit können die Behörden des Bundes und der Kantone wirksam gegen diese Organisationen und ihre Unterstützung in der Schweiz vorgehen. Das Verbot soll zudem Rechtssicherheit für die Finanzintermediäre schaffen und dazu beitragen, einen Missbrauch des Schweizer Finanzsystems durch die Hamas und verwandte Organisationen zu verhindern. Zusätzlich erhält der Bundesrat mit dem neuen Gesetz die Kompetenz, mit der Hamas verwandte Organisationen und Gruppierungen, die eine besondere Nähe zur Hamas haben und mit ihr in Zielsetzung, Führung oder Mitteln übereinstimmen, zu verbieten.

2 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen dauerte vom 21. Februar 2024 bis am 28. Mai 2024.

Insgesamt sind 64 Antworten eingegangen:¹

Kantone	26
Parteien	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft oder der Gemeinden / Städte / Berggebiete	1
Bundesanwaltschaft und Gerichte	4
Weitere Organisationen und interessierte Kreise	23
Privatpersonen	3
Total	64

Beim vorliegenden Vernehmlassungsbericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstellungen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts öffentlich zugänglich.²

3 Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Grundsätzliche Bewertung

Die Rückmeldungen zum neuen Gesetzesvorentwurf sind mehrheitlich positiv. Insbesondere unterstützen alle **Kantone**, die Stellung genommen haben³, sowie die **KKJPD** und die **KKPKS** den Gesetzesentwurf. Auch sämtliche **politischen Parteien**, welche an der Vernehmlassung teilgenommen haben, begrüßen das Verbot der Hamas im Grundsatz. Weiter haben die **Freikirchen**, die **GSI**, der **SIG**, die **PLJS** und eine **Privatperson** dem Gesetzesentwurf zugestimmt. Es besteht insgesamt die klare Auffassung, dass Terrorismus unter keinen Umständen tolerierbar ist. Das entschiedene und rasche Vorgehen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren wird begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird, dass beim beantragten Verbot der Hamas auf die Anwendung von Notrecht verzichtet wurde.

Gegen den Gesetzesentwurf in der aktuellen Form haben sich **NGOs** und die **DJS** ausgesprochen. Die NGOs befürchten, dass ihre bisherige Tätigkeit mit dem neuen Gesetz strafbar und

¹ Siehe Verzeichnis der Eingaben im Anhang. Zu den Antworten zählen auch Eingaben, welche inhaltlich nicht Stellung genommen haben.

² www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD.

³ Die Kantone Neuenburg und Solothurn haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

somit verunmöglicht wird. Die DJS und grundrechte.ch sind der Auffassung, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetz rechtsstaatliche Grundsätze nicht gewahrt werden. Die DJS, grundrechte.ch und FSP machen geltend, dass Gewalttaten der Hamas gegen die Zivilbevölkerung bereits unter der heutigen Gesetzeslage strafrechtlich verfolgbar seien und das vorgeschlagene Gesetz somit unnötig sei.

Die **CCC Genève**, die **GSP** und **zwei Privatpersonen** lehnen den Gesetzesentwurf grundsätzlich ab. Ein Verbot sei im historischen Kontext nicht gerechtfertigt sei. Zudem sei die Hamas primär eine politische Bewegung und nicht eine terroristische Organisation.

Eine Antwort gesendet, jedoch auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Kantone Neuenburg und Solothurn, das Bundesgericht, das Bundestrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband und die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter.

Die von einzelnen Teilnehmenden geäußerte Kritik sowie Hinweisen zu Detailfragen werden in den nachfolgenden Ziffern detaillierter dargestellt.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Die **Grünen**, die **SP** und der **Appel de Genève** unterstreichen, dass das Vorgehen des Bundesrats ein eigenständiges Bundesgesetz zum Verbot der Hamas und verwandten Organisationen zu schaffen, kein Präjudiz darstellt und zukünftig für das Verbot von Organisationen das Verfahren nach Artikel 74 NDG angewendet werden soll. Die **DJS** und **grundrechte.ch** lehnen das neue Gesetz ab, weil es einen Einzelfall regle statt einen generellen Sachverhalt.

Die **Bundesanwaltschaft** begrüsst das Verbot, schlägt aber dessen Ausgestaltung nach dem Vorbild des vormaligen Al-Qaida und IS-Verbots vor, da sich dieses in der Strafverfolgungspraxis im positiven Sinn bewährt hat und zu dessen Anwendung eine mittlerweile beträchtliche Rechtsprechung vorliegt.

Die **KKPKS** begrüsst das Verbot der Hamas, bezweifelt jedoch, dass die Umsetzung als eigenständiges und dem Referendum unterstehendes Gesetzes die geeignetste Variante darstellt. Für die erforderliche rasche Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit fänden sie ein Organisationsverbot gestützt auf Artikel 74 NDG besser. Dazu wäre eine Revision von Art. 74 NDG notwendig. Namentlich müsste die Voraussetzung gemäss Art. 74 Abs. 2 NDG, wonach sich ein Verbot auf einen die Organisation oder Gruppierung betreffenden Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen stützen muss, ersatzlos gestrichen werden.

3.3 Vom Verbot erfasste Organisationen und Gruppierungen (Art. 1 Abs. 1)

Zusätzlich zum Verbot der Hamas befürworten die Kantone **Nidwalden** und **Wallis** ein umfassendes Verbot der Hisbollah und aller ihr zugehörigen Gruppen, indem sie ebenfalls als terroristische Organisationen gemäss Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuchs eingestuft werden sollten. Ein solches Verbot ist aus Sicht des Kantons Nidwalden geboten, da die Hisbollah Ziele verfolgt, die denjenigen der Hamas sehr ähnlich sind. Eine **Privatperson** möchte ein Verbot, welches zahlreiche Organisationen und Gruppierungen umfasst.

Die **SVP** fordert, dass der Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Organisationen und Gruppierungen ausgeweitet werden muss, deren Ziele und Mittel mit denen der Hamas identisch sind. Folglich soll in Artikel 1 Absatz 1 des Vorentwurfs ein Buchstabe c eingefügt werden, der vorsieht, dass auch Organisationen und Gruppierungen, deren Führung, Ziele und Mittel mit denen der Hamas identisch sind, unter das Gesetz fallen.

Die **Bundesanwaltschaft** schlägt vor, dass anstelle der Verbotskompetenz des Bundesrates analog zur Allgemeinverfügung betreffend das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen auch Organisationen, die terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten unter Bezugnahme auf die Hamas propagieren, unterstützen oder in anderer Weise fördern, ausdrücklich in Artikel 1 Absatz 1 verboten werden.

Die **KKPKS** führt aus, dass die Abgrenzung zwischen einer verwandten Organisation oder Gruppierungen und einer Organisation oder Gruppierung die im Auftrag oder im Namen der Hamas handelt äusserst schwierig sei und die Polizeibehörden vor Abgrenzungsprobleme stellen würde. Entsprechend sollen auch verwandte Organisationen und Gruppierungen direkt in Artikel 1 Absatz 1 verboten werden, um eine möglichst klare und einfache Verbotsnorm zu schaffen.

menschenrechte.ch fordert, dass die terroristischen Aktivitäten der Hamas und andere Aktivitäten der Hamas separat betrachtet werden. Denn die Hamas bilden im Gazastreifen unter anderem die staatliche Verwaltung, organisieren Projekte für die Zivilbevölkerung und verfolgen ein Staatenbildungsprojekt. Die **Alliance Sud**, **Amnesty International**, das **Forum für Menschenrechte** und **Frieda** fordern aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die verbotenen Organisationen in den Erläuterungen genauer definiert werden. Die NGOs befürchten, dass der Staat mit einem Anti-Terror-Gesetz missbräuchlich die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen einschränken könne, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, humanitäre Hilfe leisten oder in der Entwicklungszusammenarbeit aktiv sind. Das **HEKS** und **ODAGE** fordern, Präzisierungen direkt im Gesetzestext vorzunehmen.

Die **DJS** und **grundrechte.ch** machen geltend, dass die Tarn- und Nachfolgeorganisationen der Hamas sowie Organisationen und Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der Hamas handeln zu wenig genau definiert seien. Sie fordern, Artikel 1 Absatz 1 Bestimmung b zu streichen.

3.4 Verwandte Organisationen und Gruppierungen (Art. 1 Abs. 2)

Der Kanton **Basel-Stadt** und die **KKPKS** bemängeln, dass die Definition der Verantwortlichkeiten, der Verfahren und der Zuständigkeiten für die Prüfung, ob eine Organisation mit der Hamas verwandt ist, zu wenig klar sei.

Der Kanton **Bern** beantragt, die *kann*-Formulierung zu streichen, so dass der Bundesrat ohne Ermessensspielraum mit der Hamas verwandte Organisationen und Gruppierungen verbietet.

Die **Alliance Sud**, **Amnesty International**, das **Forum für Menschenrechte** und **Frieda** fordern aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die verbotenen Organisationen in den Erläuterungen genauer definiert werden. Die NGOs befürchten, dass der Staat mit einem Anti-Terror-Gesetz missbräuchlich die Aktivitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen einschränken könne, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, humanitäre Hilfe leisten oder in der Entwicklungszusammenarbeit aktiv sind. Das **HEKS**, **ODAGE** und **Swisspeace** fordern, Präzisierungen direkt im Gesetzestext vorzunehmen.

Die **Grünen**, die **DJS** und **grundrechte.ch** sprechen sich für die Streichung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes aus, da dem Bundesrat dadurch übermässige Befugnisse eingeräumt werden. Artikel 1 Absatz 2 des vorgeschlagenen Gesetzes gebe dem Bundesrat freie Hand, viele legitime Organisationen massiv zu kriminalisieren. Zudem unterliegen die Entscheidungen des Bundesrats keiner parlamentarischen Genehmigung und keiner gerichtlichen Kontrolle.

3.5 Konsultation der sicherheitspolitischen Kommissionen (Art. 1 Abs. 2)

Die **SP**, die **EVP**, **Amnesty International**, die **Freikirchen** und **ODAGE** beantragen, dass die zuständigen parlamentarischen Kommissionen bei Verboten von mit der Hamas verwandte Organisationen und Gruppierungen konsultiert werden. Die **SP** konkretisiert, dass der Bundesrat erst nach Konsultation der aussen- und sicherheitspolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte mit der Hamas verwandte Organisationen verbieten könne. Die **DJS** und **grundrechte.ch** fordern, dass die Verbotsverfügung nur nach Konsultation des Parlaments erlassen wird und eine gerichtliche Kontrolle vorgesehen ist.

3.6 Präzisierung der Unterstützungshandlung gemäss Art. 260^{ter} StGB

Die **Grünen** befürchten, dass das vorgeschlagene Gesetz eine abschreckende Wirkung auf die humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung haben wird. Entsprechend müsse in der Botschaft explizit erwähnt werden, dass sich das Verbot auf natürliche oder juristische Personen bezieht, die *wissentlich* eine terroristische Handlung begangen, sich daran beteiligt oder sie erleichtert haben.

Die **KKPKS** würde es im Sinne einer klaren Umsetzung begrüssen, wenn in der Botschaft möglichst konkret festhalten wird, worin mögliche Beteiligungs- und Unterstützungshandlungen liegen.

3.7 Ausnahme von der Strafbarkeit – Weiterbestand der humanitären Hilfe und diplomatischer Dienste durch die Schweiz

Die **FDP** begrüsst, dass diplomatische Interaktionen mit der Hamas weiterhin durch das Gesetz zugelassen werden, wenn diese ihre schädlichen Aktivitäten nicht verstärken, sowie die Ausnahme Klausel für wesentliche humanitäre Dienste.

Der Kanton **Genf**, der **Appel de Genève** sowie **DCAF / GCSP** befürchten, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure, welche im «Internationalen Genf» ansässig sind, in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden, weil sie nicht Gefahr laufen wollen, für ihr Handeln allenfalls strafrechtlich belangt zu werden. Das Gesetz könnte die Attraktivität des internationalen Genfs für hoch strategische Treffen gefährden. Soziale Engagements und Friedensgespräche mit Palästinensern sollen weiterhin möglich sein.

Die **SP**, die **Grünen** und die **EVP** fordern, dass die Schweiz ihre humanitären Dienste und unparteiischen Friedenspolitik, weiterführt. Die humanitären und diplomatischen Dienste der Schweiz sollen auch mit dem Verbot weiterhin möglich bleiben. Wenn dabei Kontakte mit der Hamas nötig sind, sollen diese trotz Verbot weiter möglich sein. Die **SP** beantragt diesbezüglich einen neuen Artikel 2, wonach es Vertretern der Schweiz, internationaler Organisationen und unparteiischen humanitären Organisationen weiterhin erlaubt ist, friedenspolitische Bestrebungen im Nahostkonflikt zu betreiben und mit allen Konfliktparteien und Akteuren in Kontakt zu treten und zu verhandeln. Die **Grünen**, **Alliance Sud**, **DCAF / GCSP**, das **Forum für Menschenrechte**, **Frieda**, das **HEKS** und **Swisspeace** fordern, dass Artikel 1 um einen Absatz ergänzt wird, womit der Bund, multilaterale Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen, welche im Interesse der Friedensförderung, der Umsetzung des humanitären Rechts, der Entwicklungszusammenarbeit und der Menschenrechte sowie der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz handeln, vom Verbot ausdrücklich ausgenommen werden. Die **DJS** und **grundrechte.ch** fordern, dass die Erbringung humanitärer Hilfe in einem weitgehenden Ausmass ermöglicht und sicherstellt wird, dass die Zivilbevölkerung im Gazastreifen für normale Alltagshandlungen nicht kriminalisiert wird.

3.8 Wahrung der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit

Die **Grünen**, die **DJS**, **Amnesty International**, **grundrechte.ch** und **solidarités** merken an, dass das vorliegende Verbot die Gefahr birgt, dass die Teilnahme und Unterstützung von Personen kriminalisiert wird, die sich in der Schweiz für die Rechte der palästinensischen Bevölkerung und gegen die Gewalt durch die israelische Armee einsetzen. Dadurch kann Personen de facto die Ausübung der Grundrechte übermässig erschwert werden. Jede Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäusserung und friedliche Versammlung müsse einzig und allein dem Schutz der nationalen Sicherheit dienen und dafür notwendig sein sowie in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehen. Diese Elemente müssten vom Bundesrat in seiner Botschaft noch explizit spezifiziert werden, um den Geltungsbereich des Gesetzes abzugrenzen.

Die **CCC Genève** und die **Groupe santé Genève** kritisiert, der Gesetzesentwurf beschränke die Grundrechte in unzulässiger Weise.

3.9 Eigenständige Strafnorm

Aus Sicht der **Bundesanwaltschaft** wäre die Schaffung eines spezialgesetzlichen Straftatbestandes nach dem Vorbild von Artikel 2 des ehemaligen Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen einem Verweis auf Artikel 260^{ter} StGB vorzuziehen. Da die abschliessende Auslegung respektive die Anwendung der Strafnorm von Artikel 260^{ter} StGB der rechtsprechenden Gewalt vorbehalten ist, könnte es in der Praxis dazu führen, dass ein Gericht – ungeachtet des Verweises im Spezialgesetz – die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale von Artikel 260^{ter} StGB verneine. Dies führe zu Rechtsunsicherheit.

3.10 Zuständigkeit zur Strafverfolgung

Die Kantone **Basel-Landschaft**, **St. Gallen**, die **Bundesanwaltschaft** sowie die **KKPKS** fordern, dass die Verfolgung und Beurteilung von Beteiligungs- und Unterstützungshandlungen zu Gunsten der Hamas sowie verwandter Organisationen und Gruppierungen der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, da die Bundesanwaltschaft bereits über ein grosses Know-how in der Untersuchung von Unterstützungshandlungen zu Gunsten terroristischer Organisationen verfügt. Dadurch werden eindeutige Verhältnisse geschaffen und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen vereinfacht.

Der Kanton **Zürich** begrüsst die heutige Zuständigkeit der kantonalen Behörden nach Artikel 24 der Strafprozessordnung, wenn ein eindeutiger Schwerpunkt der verfolgten Taten in einem Kanton besteht.

3.11 Anwendung Embargogesetz

Die **Grünen** fordern den Erlass von Sanktionen gegen die Hamas und ihre Mitglieder über das Embargogesetz. Ein Verbot sei nicht die einzige Möglichkeit, Massnahmen gegen diese Organisation zu ergreifen.

3.12 Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien

Gemäss der **DJS** und **grundrechte.ch** verstosse der Gesetzesentwurf gegen fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz werde eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass es sich bei der Hamas um eine verbotene Organisation nach Artikel 260^{ter} StGB handelt. Dadurch könne das Verbot nicht überprüft werden, wie dies etwa bei Organisationsverboten gemäss Art. 74 NDG möglich ist. Zudem ist es Aufgabe der

Gerichte, festzustellen, ob Tatbestandsmerkmale im Einzelfall erfüllt sind. Der Gesetzesentwurf verstösst folglich auch gegen das Prinzip der Gewaltenteilung.

Die **Bundesanwaltschaft** äussert Vorbehalte hinsichtlich der Konzeption des Verbots und befürchtet, dass die Anwendung des Gesetzes zu einem Konflikt auf der Ebene der Gewaltenteilung führen könnte, da die abschliessende Auslegung resp. Anwendung der Strafnorm (Art. 260^{ter} StGB) der judikativen Gewalt vorbehalten ist. Sie erachtet deshalb ein Verbot mit einer eigenständigen Strafbestimmung für den geeigneteren Weg.

3.13 Geltungsdauer (Art. 2 Abs. 3)

Der Gesetzesentwurf sieht eine Befristung des Verbots auf fünf Jahre vor, wobei das Parlament das Verbot im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verlängern kann. Die **GSI** und eine **Privatperson** fordern, auf die Befristung zu verzichten. Eine Befristung des Verbots macht nach Ansicht der GSI nur dann Sinn, wenn erwartet wird, dass sich die Hamas und ihre verwandten Organisationen in nächster Zeit auflösen oder sich in ihrer Zielsetzung und ihren Mitteln grundlegend verändern. Beides ist nach Ansicht der GSI nicht zu erwarten.

3.14 Ressourcenbedarf

Die Kantone **Glarus, Nidwalden, Obwalden, Tessin** und die **KKPKS** bemerken, dass durch das Verbot ein noch nicht abschätzbarer Mehraufwand bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu rechnen ist. Der Kanton **Genf** fragt sich, ob sich der Bund an der Strafverfolgung der Kantone finanziell beteiligen sollte.

Das **Bundesverwaltungsgericht** weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Bundesgesetz zu einer grösseren Anzahl Beschwerden ans Bundesverwaltungsgericht führen könnte.

4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁴ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Teilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts⁵ abrufbar.

⁴ SR 172.061

⁵ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD > 2024/12

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

1. Stellungnahme / prise de position / presa di posizione

1.1 Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

1.2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
Grüne	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

1.3. Bundesanwaltschaft / Ministère public de la Confédération / Ministero pubblico della Confederazione

BA	Bundesanwaltschaft Ministère public de la Confédération Ministero pubblico della Confederazione
-----------	---

1.4. Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales de Suisse (CCPCS) Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera (CCPCS)
Alliance Sud	Alliance Sud
Amnesty International	Amnesty International
Appel de Genève	Appel de Genève Geneva Call
CCC Genève	Commission Contributive Citoyenne Genève
DCAF / GCSP	DCAF: Centre de Genève pour la gouvernance du secteur de la sécurité GCSP: Geneva Centre for Security Policy
DJS	Demokratische Jurist*innen Schweiz DJS Juristes Démocrates de Suisse JDS Giurist* Democratiche*i della Svizzera
Forum für Menschenrechte	Forum für Menschenrechte in Israel / Palästina

Freikirchen.ch	Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz
Frieda	Frieda – die feministische Friedensorganisation
FSP	Fédération Suisse-Palestine
Groupe santé Genève	Groupe santé Genève
grundrechte.ch	grundrechte.ch droitsfondamentaux.ch drittifondamentali.ch
GSI	Gesellschaft Schweiz-Israel
GSP	Gesellschaft Schweiz-Palästina
HEKS	Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
PLJS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
solidaritéS	Mouvement anticapitaliste, féministe et écologiste
Swisspeace	Schweizerische Friedensstiftung
Privatpersonen	Werner Baumgartner Marcel Leutenegger Jean-Pierre Egger

2. Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

NE	Neuenburg / Neuchâtel
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
BGer	Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale
BStGer	Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunale penale federale
BVGer	Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)